

# ► Amtliche Bekanntmachungen

## Kreisverwaltung Alzey-Worms

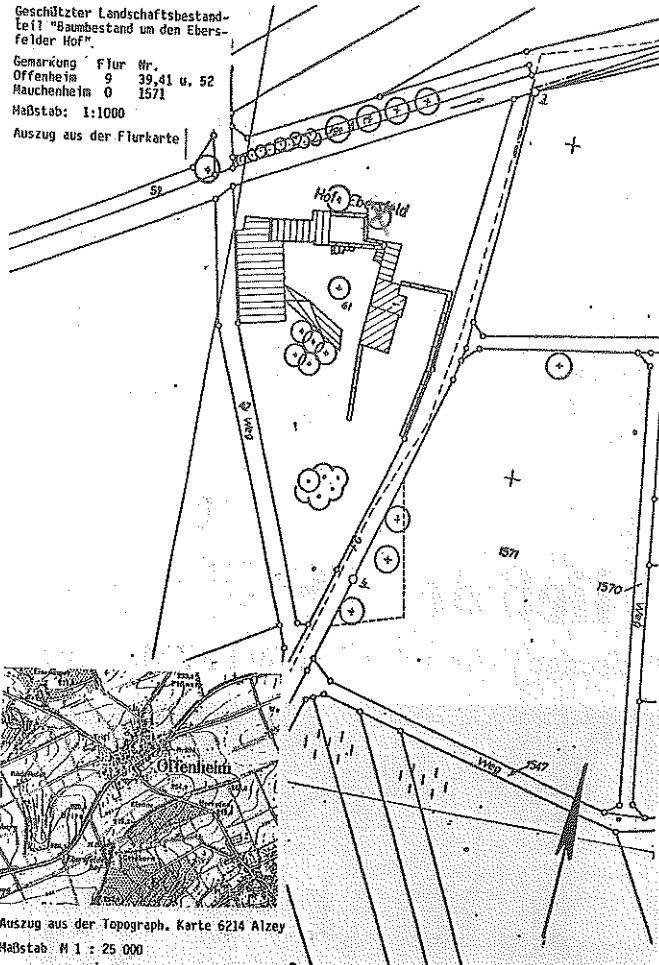
### Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand um den Ebersfelder Hof“ Kreis Alzey-Worms, vom 16. Januar 1987

Geschützter Landschaftsbestandteil: „Baumbestand um den Ebersfelder Hof“

Gemarkung Flur Nr.  
Offenheim 9 39, 41 u. 52  
Mauchenheim 0 1571

Maßstab: 1:1000

Auszug aus der Flurkarte



Auszug aus der Topograph. Karte 6214 Alzey  
Maßstab M 1 : 25 000

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Baumbestand um den Ebersfelder Hof“.

#### § 2

(1) Der Gehölzbestand befindet sich auf den Grundstücken Flur 9 Nr. 39, 41 und 52 in der Gemarkung Offenheim und Flur 0 Nr. 1571 in der Gemarkung Mauchenheim.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gehölzbestandes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

#### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
2. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen,
4. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
7. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
8. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
9. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

Auszug aus der  
Allgemeinen Zeitung  
- Alzeier Anzeiger -  
vom 03.02.1987

#### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
4. das Belassen, die Unterhaltung, den Betrieb bzw. die Erneuerung der vorhandenen Starkstromleitung.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall befreien.

#### § 6

(1) Der/die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Gehölzbestand erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der/die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gehölzbestandes getroffen werden.

#### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

#### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 2 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert,

§ 4 Nr. 4 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält einschließlich Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,

§ 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 7 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,

§ 4 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,

§ 4 Nr. 9 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

§ 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. November 1960 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 11. Dezember 1960) wie folgt geändert: Das im Naturdenkmalbuch des Kreises Alzey (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. November 1960) unter lfd. Nr. 37 aufgeführte Naturdenkmal „Windschutzgehölz Offenheim“ um den Ebersfelder Hof wird aufgehoben.

Alzey, 16. Januar 1987

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
In Vertretung:  
(Zuber) Kreisdeputierter